



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.1122.01

JSD/P091122

Basel, 23. September 2009

Regierungsratsbeschluss

vom 22. September 2009

Bericht

zur

rechtlichen Zulässigkeit der kantonalen Volksinitiative „Milderung der Vermögenssteuer (Entlastung von Mittelstand und Gewerbe bei der Vermögenssteuer)“

A. Formelle Voraussetzungen

1. Vorprüfung

Am 23. Januar 2008 hat die Staatskanzlei gemäss § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG; SG 131.100) vorprüfungsweise durch Verfügung festgestellt, dass die Unterschriftenliste und der Titel der Volksinitiative „Milderung der Vermögenssteuer (Entlastung von Mittelstand und Gewerbe bei der Vermögenssteuer)“ den gesetzlichen Formerfordernissen entspricht. Diese Verfügung ist nach § 4 Abs. 3 IRG am 26. Januar 2008 mit Titel und Text der Initiative sowie mit Kontaktadresse des Initiativkomitees im Kantonsblatt veröffentlicht worden.

Aufgrund von § 47 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV; SG 111.100) und § 6 IRG sind Initiativen innert 18 Monaten seit ihrer Publikation bei der Staatskanzlei einzureichen. Demgemäss wurde der Ablauf der Unterschriftensammelfrist von der Staatskanzlei im Kantonsblatt vom 26. Januar 2008 auf den 27. Juli 2009 festgesetzt.

2. Zustandekommen

In Anwendung der §§ 9 und 10 IRG hat die Staatskanzlei nach Prüfung der Stimmrechtsbescheinigungen am 3. Juli 2009 durch Verfügung festgestellt, dass die Volksinitiative „Milderung der Vermögenssteuer (Entlastung von Mittelstand und Gewerbe bei der Vermögenssteuer)“ mit 4'370 gültigen Unterschriften die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist und damit zustandegekommen ist. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt vom 8. Juli 2009 veröffentlicht worden.

Die Rechtsmittelfrist von 10 Tagen ist am Montag, dem 20. Juli 2009 unbenutzt abgelaufen.

3. Zulässigkeitsvoraussetzungen

Wenn das Zustandekommen der Initiative feststeht, überweist die Staatskanzlei sie gemäss § 13 IRG an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von drei Monaten den Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären.

Gemäss § 14 IRG ist eine Initiative zulässig, wenn sie höherstehendes Recht beachtet, sich nur mit einem Gegenstand befasst und nicht etwas Unmögliches verlangt.

4. Initiativtext

Die Initiative hat folgenden Wortlaut (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 26. Januar 2008):

„Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 47 der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 und das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991, dass folgende formulierte Initiativbegehren:

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 49 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 49. Vom Reinvermögen werden abgezogen:

- a) 200 000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende im Sinne von § 35 Abs. 1 lit. d;*
- b) 100 000 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen;*
- c) 15 000 Franken für jedes minderjährige Kind, soweit die steuerpflichtige Person zur Hauptsache für dessen Unterhalt aufkommt.*

Diese mit der vorliegenden formulierten Initiative verlangte Änderung des Steuergesetzes ist den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen. Sie wird auf den 1. Januar, der auf die Volksabstimmung folgt, in der diese Änderung angenommen worden ist, wirksam.“

B. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative

Zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit dieser Initiative können wir Ihnen wie folgt berichten:

1. Formulierte Initiative

Nach § 47 Abs. 3 KV und § 1 Abs. 1 IRG enthalten formulierte Volksinitiativen einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext. Sofern sie geltendes Recht aufheben oder ändern wollen, müssen sie gemäss § 1 Abs. 2 IRG den betroffenen Erlass oder Beschluss sowie den oder die betroffenen Paragraphen bezeichnen. Aufgrund von § 2 Abs. 1 IRG gelten Initiativen als unformuliert, sofern sie die Voraussetzungen gemäss § 1 IRG nicht erfüllen.

Die vorliegende Initiative möchte den § 49 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die direkten Steuern ändern. Die begehrten Änderungen sind ausformuliert eingereicht worden.

2. Das Anliegen der Initiative

Wie dem Titel der Initiative zu entnehmen ist, will die Initiative den Mittelstand und das Gewerbe bei der Vermögenssteuer entlasten. Der Steuerfreibetrag soll verdoppelt werden und dies soll zu einer gezielten und raschen Verminderung der Steuerbelastung des Mittelstan-

des führen. Auch das Gewerbe soll davon profitieren und damit mehr Spielraum für Investitionen und neue Arbeitsplätze erhalten.

3. Die Prüfung der Zulässigkeit der Initiative

3.1. Die Beachtung höherstehenden Rechts

3.1.1. Die Beachtung des Bundesrechts und der Staatsverträge

Die Bestimmung der Höhe der zu erhebenden kantonalen Steuern gehört zur Steuerhoheit der Kantone und berührt keine Bundeskompetenzen (vgl. § 121 KV). Dies wird in Art. 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 4. Dezember 1990 (SR642.14) denn auch ausdrücklich festgehalten¹.

Eine Kollision der von der Initiative verlangten Änderungen des Steuergesetzes mit Vorschriften von Staatsverträgen ist nicht ersichtlich.

3.1.2. Die Beachtung kantonalen Rechts

Bezüglich der in § 49 vorgeschlagenen Verdoppelung des Steuerfreibetrages und der damit bezweckten Reduktion der Steuerbelastung im Kanton Basel-Stadt sind keine Unvereinbarkeiten mit der Kantonsverfassung ersichtlich. Da es sich um die Änderung eines kantonalen Gesetzes, des Steuergesetzes, handelt, ist kein weiteres übergeordnetes kantonales Recht ersichtlich, gegen das die Initiative mit dieser Forderung verstossen würde. Es ist jedoch anzumerken, dass sich nach Auskunft des Finanzdepartements § 49 Abs. 1 lit. a bereits in einem Revisionsprozess befindet. Der Verweis auf § 35 Abs. 1 lit. d soll durch den Verweis auf § 35 Abs. 1 lit. e ersetzt werden. Wenn die vorliegende Initiative nun nach der erwähnten laufenden Revision in der Volksabstimmung angenommen werden würde, wäre die genannte Änderung erneut durchzuführen.

Gemäss § 5 Abs. 1 der Verordnung betreffend Publikation, Wirksamkeit und Aufhebung allgemeinverbindlicher Erlasse (Publikationsverordnung) vom 3. Januar 1984 (151.300) werden Erlasse, die der Volksabstimmung unterstehen, mit dem Eintritt der Rechtskraft, d. h. am Tag nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder am Tag nach ihrer Annahme durch das Volk, wirksam, sofern im Erlass selber nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die Initiative bestimmt, dass die Änderung auf den 1. Januar nach der Volksabstimmung wirksam werden soll.

¹ Art. 1 Abs. 3 StHG lautet:

Soweit es (das Steuerharmonisierungsgesetz) keine Regelung enthält, gilt für die Ausgestaltung der Kantons- und Gemeindesteuern das kantonale Recht. Sache der Kantone bleibt insbesondere die Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge.

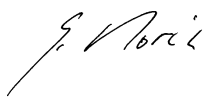
3.2. Einheit der Materie und Durchführbarkeit

Die Initiative befasst sich mit dem einen Gegenstand der Milderung der Vermögenssteuer durch Verdoppelung der Steuerfreibeträge. Das Prinzip der Einheit der Materie ist gewahrt. Sie verlangt nichts Unmögliches und ist daher durchführbar.

4. Antrag

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und gestützt auf § 13 Satz 2 IRG stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat den Antrag, dem beiliegenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss zuzustimmen und damit die formulierte Volksinitiative „Milderung der Vermögenssteuer (Entlastung von Mittelstand und Gewerbe bei der Vermögenssteuer)“ für rechtlich zulässig zu erklären.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

über die

rechtliche Zulässigkeit der

Volksinitiative „Milderung der Vermögenssteuer (Entlastung von Mittelstand und Gewerbe bei der Vermögenssteuer)“

(vom **[Hier Datum eingeben]**)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Bericht des Regierungsrates Nr. 09.1122.01 vom 22. September 2009, beschliesst:

://: Die mit 4'370 Unterschriften zustande gekommene Volksinitiative „Milderung der Vermögenssteuer (Entlastung von Mittelstand und Gewerbe bei der Vermögenssteuer)“ wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.